

Beschluss zu BSG 49/14-H S

In dem Verfahren BSG 49/14-H S

— Antragsteller —

gegen

Die Mitgliederversammlung des Landesverbandes Brandenburg der Piratenpartei Deutschland, vertreten durch den Landesvorstand, dieser vertreten durch [redacted] und [redacted]

— Antragsgegner —

wegen Verfahrensverweisung eines Verfahrens über Feststellung der Nichtigkeit bzw. Unzulässigkeit von Beschlüssen bzw. Wahlen der Mitgliederversammlung

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 20.11.2014 durch die Richter Markus Gerstel, Georg v Boroviczeny, Florian Zumkeller-Quast, Claudia Schmidt und Harald Kibbat entschieden:

Das Verfahren wird zur weiteren Behandlung an das Landesschiedsgericht Mecklenburg-Vorpommern verwiesen.

I. Sachverhalt

Der Antragsteller wandte mit Klage vom 12.09.2014 gegen Beschlüsse und Wahlen der Landesmitgliederversammlung der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg.

Am 31.10.2014 beantragten die Richter Sebastian Bretag und Lutz Conrad jeweils ihren Ausschluss vom Verfahren wegen Besorgnis der Befangenheit, am 3. November beantragte dies auch die Richterin Gabriele Unbekannt. Den Anträgen wurde jeweils stattgegeben.

Die verbleibenden Richter des Landesschiedsgericht Brandenburg, Simon Gauseweg und Martin Hampel, erklärten das Landesschiedsgericht Brandenburg mit unanfechtbarem Beschluss vom 03.11.2014, Az. LSG Bbg 14/4 für handlungsunfähig und baten das Bundesschiedsgericht um Verweisung an ein anderes Landesschiedsgericht.

II. Entscheidungsgründe

Die Anrufung zur Verfahrensverweisung ist zulässig und begründet, § 6 Abs. 5 SGO.

Formfehlerfreie und inhaltlich gemäß § 5 Abs. 5 SGO nicht zu überprüfende Beschlüsse zum Ausschluss der Richter Sebastian Bretag, Lutz Conrad und Gabriele Unbekannt liegen vor. Mit zwei verbleibenden Richtern ist das Landesschiedsgericht Brandenburg für das Verfahren handlungsunfähig.

Das Verfahren wird an das Landesschiedsgericht Mecklenburg-Vorpommern verwiesen.